

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Ausgabe: Kiel, den 15. April

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landessynode (S. 19). — Haushaltsplan der Landeskirchenverwaltung und landeskirchliche Beiträge für das Rechnungsjahr 1955 (S. 19). — Auslegung der Wählerlisten (S. 19). — Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1954 (S. 19). — Arbeitshilfen für die Unterweisung der Konfirmanden (S. 20). — Kindergottesdiensttagung (S. 20). — Versteuerung von Nebeneinkünften (S. 20). — Reisekosten (S. 20). — Veranstaltungen des Gustav-Adolf-Werkes (S. 20). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 20). —

III. Personalien (S. 21). —

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode.

Kiel, den 30. März 1955.

Die Mitglieder der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landessynode in Xendeburg eingeladen. Die Synode wird mit einem Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls am Sonntag, dem 8. Mai 1955, um 20 Uhr, in der Marienkirche in Xendeburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 8. Mai, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

Kl. Nr. 397

Haushaltsplan der Landeskirchenverwaltung und landeskirchliche Beiträge für das Rechnungsjahr 1955

Kiel, den 29. März 1955.

Da der Haushaltsplan der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1955 erst von der im Mai d. J. tagenden Landessynode festgestellt wird, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 18. 3. 1955 beschlossen, daß der Haushaltsplan 1954 auf die Zeit ab 1. April bis zur Feststellung des neuen Haushaltsplanes ausgedehnt wird.

Während dieser Zeitdauer dürfen die nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben monatlich nur bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ der im Haushaltsplan 1954 ausgewiesenen Beträge getätigt werden. Die landeskirchlichen Umlagebeiträge und Pfarrbefoldungs- und Versorgungspflichtbeitragsüberschüsse können monatlich in Höhe von $\frac{1}{12}$ der für das Rechnungsjahr 1954 zu leistenden Zahlungen einbehalten werden. Die einbehaltenen Beträge werden auf die endgültigen Beiträge für das Rechnungsjahr 1955 angerechnet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 4821/I

Auslegung der Wählerlisten.

Kiel, den 6. April 1955.

Auf Grund des § 1 Ziffer 3 der Verordnung der Kirchenleitung zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung

der allgemeinen Wählerlisten vom 22. Dezember 1948 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 7 — hat die Kirchenleitung angeordnet, daß die Wählerlisten wie in den Vorjahren in allen Gemeinden auszulegen sind, um weiteren Gemeindegliedern die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten zu ermöglichen, und zwar in diesem Jahre in der Zeit vom ersten Sonntag nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes bis zum Pfingstmontag.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten auch auf schriftlichem Wege geschehen kann (vgl. Bekanntmachung vom 2. März 1951 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951 S. 17).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 5794/I

Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1954.

Kiel, den 30. März 1955.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91 — in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung vom 21. Januar 1935 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16 — wird der Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1954 in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 18. März 1955 auf 19,5% festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienstfinkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1954, 1. Juli 1954, 1. Oktober 1954 und am 1. Januar 1955 zugestanden hat. Den in Betracht kommenden Kirchengemeinden ist ein Bescheid über die endgültige Höhe und die Berechnung des Stellenbeitrages für 1954 bereits zugestellt worden.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1955 sind vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung zum 1. April 1955, 1. Juli 1955, 1. Oktober 1955 und zum 1. Januar 1956 Vierteljahresraten des für 1954 endgültig festgesetzten Beitrages zu entrichten. Es wird gebeten, die Vorauszahlungen wie bisher auf das Konto 1065 der Landes-

Kirchenkasse Kiel bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 5417/VIII

Arbeitshilfen für die Unterweisung der Konfirmanden:

Nunmehr liegen die katechetischen Handreichungen für den Konfirmandenunterricht, herausgegeben in der Form von Beilagen zum Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt von einer Gruppe der landeskirchlichen Kammer für Erziehung und Unterricht (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 23 f. J.-Nr. 4908/III), abgeschlossen vor. Nach ihrer freundlichen Aufnahme auch in den benachbarten lutherischen Landeskirchen hat sich der Verlag Thloff & Co., Neumünster, entschlossen, die Unterrichtshilfen in Buchform herauszugeben: „Arbeitshilfen für die Unterweisung der Konfirmanden“, in Ganzleinen, DM 7,90. In der handlichen Buchform wird diese zusammenfassende Arbeit, die eine Lücke ausfüllt und anderweitige Vorbereitungs- und Hilfsmittel ersetzen kann, einen guten Dienst tun können. Besonders die Hilfskräfte im Konfirmandenunterricht sollten auf das Buch aufmerksam gemacht werden. Es wird empfohlen, auch im Blick auf die religionspädagogischen Büchereien (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953, S. 2, J.-Nr. 238/III), das Buch aus Mitteln der Propstei- und Kirchenkassen zu erwerben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 5870/III/V

Kindergottesdiensttagung.

Kiel, den 6. April 1955.

Der landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienst weist hin auf die nächste landeskirchliche Tagung für Kindergottesdienst vom 16. bis 18. April 1955 im Martinshaus in Rendsburg (Kanalufer 48).

Sonnabend, den 16. April:

18.00 Uhr: Zelferbesprechung, Pastor Droste, Flensburg

20.00 Uhr: Berichte und Erfahrungsaustausch

Sonntag, den 17. April:

9.30 Uhr: Hauptgottesdienst in der Christkirche

11.00 Uhr: Kindergottesdienst mit Gruppenunterweisung von Pastor Droste, Flensburg

15.00 Uhr: Die allgemeine Bedeutung des Gebets für unsere Kindergottesdienstarbeit, Pastor Kohlfs, Glückstadt

Das Gebet in der Liturgie des Kindergottesdienstes, Pastor Arp, Ratzburg

Ausprache

Fragen des Kindergottesdienst-Textplanes, Pastor Dr. Hauschildt, Kiel.

20.00 Uhr: Singearbeit, Pressefragen

Montag, den 18. April:

9.00 Uhr: Bibelarbeit und Zelferbesprechung, Pastor Plate, Zamburg-Blankeneße.

Unsere Sommerarbeit: Propst Schütt

11.30 Uhr: Schluß der Tagung

Pastoren, Leiter der Kindergottesdienste, Zelfer, Zelferinnen, Organisten, Religionslehrer sind eingeladen.

Die Kirchen- und Propsteikassen wollen nach Möglichkeit den Teilnehmern die Reisekosten erstatten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 5869/III/V

Versteuerung von Nebeneinkünften.

Kiel, den 30. März 1955.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 15. September 1954 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 68 — wird darauf hingewiesen, daß die Steuerermilderungsvorschrift des § 56 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung nur für Nebeneinkünfte Anwendung findet, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, also nur für solche aus einer selbständigen Tätigkeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 5421/VIII

Reisekosten.

Kiel, den 6. April 1955.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei Ladungen zu Besprechungen im Landeskirchenamt, soweit nicht die entsendenden Stellen zur Tragung der Reisekosten verpflichtet sind, sowie bei Kursen, Tagungen o. ä. Veranstaltungen, deren Kosten das Landeskirchenamt ganz oder teilweise übernimmt, an Fahrkosten nur die Kosten für die Benutzung öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel vergütet werden. Kosten für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge werden auch bei nachgewiesener Dringlichkeit nur vergütet, wenn vorher eine Einverständniserklärung des Landeskirchenamtes zur Übernahme dieser Kosten eingeholt worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 5861/I

Veranstaltungen des Gustav-Adolf-Werkes.

Kiel, den 4. April 1955.

Das Gustav-Adolf-Werk führt im Mai und Juni dieses Jahres zwei Veranstaltungen durch, auf die wir hinweisen.

1. 13.—14. 5.:

Gustav-Adolf-Haupttagung in Oldesloe

2. 31. 5.—9. 6.:

Diasporafahrt: Emsland, Rheinland, Baden, Württemberg, Hessen.

Fahrtkosten 60,— DM. Übernachtungskosten etwa 20,— DM. Anmeldung erbeten an Pastor Zinner, Wentorf über Zamburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 5724/V

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe mit dem Amtssitz in Kethwischdorf, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch

bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend über den Synodalausschuß in Bad Segeberg an das Landeskirchenamt zu richten. Kethwischdorf liegt 6 Kilometer von Bad Oldesloe (sämtliche Schulen) entfernt, gute Omnibusverbindungen. Außer eigener Gemeinde (ca. 2 500 Seelen) Mitarbeit in Bad Oldesloe.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5249/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebeck, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Flensburg einzusenden. Dienstwohnung im Pastorat mit Garten vorhanden. Gute Bus- und Bahnverbindung nach Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5360/III

Personalien

Ernannt:

Am 28. März 1955 der Pastor Justus Koeder, zur Zeit in Elmshorn, zum Pastor der Kirchengemeinde Elmshorn (5. Pfarrstelle), Propstei Ranzau;

am 29. März 1955 der Pastor Dr. Egon Pfeiffer, zur Zeit in Garstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Garstedt (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. April 1955 zum Konsistorial-Inspektor die bisherigen Kons.-Supernumerare Kummer und

Grohmann sowie der Büroangestellte Westermann;

mit Wirkung vom 1. April 1955 zum Konsistorial-Oberinspektor der bisherige Kons.-Inspektor Hans-Heinrich Dierichsen;

Bestätigt:

Am 25. März 1955 die Wahl des Pastors Adolf Stengel, bisher in Heiligenhafen, zum Pastor der Kirchengemeinde Borby (1. Pfarrstelle), Propstei Gütten.